

VERÖFFENTLICHUNGEN BETREFFEND CORPORATE GOVERNANCE UND VERGÜTUNG

Gemäß § 65a BWG haben Kreditinstitute auf ihrer Internet-Seite zu erörtern, auf welche Art und Weise sie die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs. 1 Z 18 und 19 und der Anlage zu § 39b einhalten.

Fitness & Propriety (§§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5a BWG)

Die A.B.S. Factoring AG hat zur Umsetzung der Eignungsanforderungen eine Fit & Proper Policy erlassen. Die Fit & Proper Policy stellt die schriftliche Festlegung der Strategie für die Auswahl und des Prozesses zur Eignungsbeurteilung der Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und der Mitarbeiter in Schlüsselpositionen dar und steht mit den professionellen Werten und langfristigen Interessen der Bank in Einklang. Als Grundlage für die Beurteilung der Eignung dienen in erster Linie der Lebenslauf, ein Strafregisterauszug sowie die eidesstattliche Darlegung der folgenden Kriterien im Rahmen einer Selbstauskunft:

- kein Vorliegen von Ausschlussgründen
- Vorliegen geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse und eines einwandfreien Ansehens
- Angabe der fachlichen Kenntnisse
- Angabe von weiteren Mandaten und der zeitlichen Verfügbarkeit
- Angaben zur Ab- oder Unabhängigkeit von der Gesellschaft und den Aktionären.

Verantwortlich für die Beurteilung der Fitness & Propriety von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern ist der Aufsichtsrat als Kollektivorgan, wobei bei Wiederbestellungen von Aufsichtsratsmitgliedern dieses bei seiner eigenen Eignungsbeurteilung nicht mitwirkt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung unter Berücksichtigung insbesondere der Qualifikationsanforderungen nach § 28a Abs. 5 Ziffer 1 bis 5 BWG gewählt. Zumindest ein Mitglied des Aufsichtsrates muss ein unabhängiges Mitglied sein. Auch hier werden die Bestimmungen des jeweils aktuellen Fit & Proper Rundschreibens der Finanzmarktaufsicht sowie der bankeigenen Fit & Proper Policy eingehalten und die besonderen Aspekte gemäß § 87 (2a) Aktiengesetz berücksichtigt.

Die Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung, erforderliche Erfahrung und zeitliche Verfügbarkeit von Aufsichtsratsmitgliedern richten sich grundsätzlich auch an Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat. Es obliegt dem Betriebsrat, die Eignung der entsandten Arbeitnehmervertreter zu bestätigen.

Nominierungsausschuss (§ 29 BWG)

Die A.B.S. Factoring AG ist auf Grund dessen, dass sie nicht von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 5 Abs. 4 BWG ist, laut § 29 BWG nicht verpflichtet, einen Nominierungsausschuss einzurichten.

Umsetzung der Vergütungspolitik (§ 39b, Anlage zu § 39b BWG)

Mit den „Grundsätzen der Vergütungspolitik in der A.B.S. Factoring AG“ hat die A.B.S. Factoring AG die diesbezüglichen Vorgaben umgesetzt. Ziel ist eine nachhaltige Ausrichtung des Vergütungssystems auf die langfristige Erfüllung der Geschäftsstrategie der ABS sowie, dass die Leistungskriterien nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten und Interessenkonflikte hintangehalten werden sollen. Die Grundsätze werden jährlich überprüft und – im Bedarfsfall – adaptiert.

Die Genehmigung der jeweiligen Grundsätze über die Vergütungspolitik obliegt dem Aufsichtsrat.

Vergütungsausschuss (§ 39c BWG)

Die A.B.S. Factoring AG ist auf Grund dessen, dass sie nicht von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 5 Abs. 4 BWG ist, laut § 39c BWG nicht verpflichtet, einen Vergütungsausschuss einzurichten.

Angaben im Anhang (§ 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG)

Diese Angaben werden im Anhang zum Jahresabschluss veröffentlicht.

Darstellung gemäß § 64 Abs. 1 Ziff 19 BWG (Gesamtkapitalrentabilität):
Jahresergebnis nach Steuern / Bilanzsumme = 0,8 %